

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07  
30041 Hannover

Herrn Dr. Herbert  
232  
46442  
43800

E-Mail: Frank.Herbert@Hannover-Stadt.de

**Vorab per Fax: (0511) 120-3399**

34-40 500/ 22.2.4.1; 15.01.2010  
35-40500/1/Ö/47  
31-01461

32.5-Her

19.01.2010

## **Luftreinhalte-Aktionsplan für die Landeshauptstadt Hannover**

**Ihr Erlass vom 15. Januar 2010**

Anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf für eine Allgemeinverfügung und den Entwurf einer Änderungsverfügung für den städtischen Luftreinhalteplan gemäß den Vorgaben Ihrer oben genannten Weisung. Wir verstehen die Weisung so, dass die dritte Stufe der Umweltzone mit der aktuell geänderten Beschilderung bestehen bleiben soll, ihre Geltung aber durch eine Ausnahmeregelung für Diesel-Fahrzeuge der Euro-Norm 3 eingeschränkt wird. Da die Ausnahmeregelung nicht sämtliche Fahrzeuge betrifft, die eine gelbe Plakette erhalten, sondern nur Diesel-Fahrzeuge der Euro-Norm 3, wird sich in der Verwaltungspraxis das Problem ergeben, wie mit nachgerüsteten Diesel-Fahrzeugen der Euro-Norm 2 umzugehen ist. Beide Fahrzeuggruppen sind äußerlich nicht unterscheidbar, so dass ein Verstoß bei der zweiten Gruppe praktisch nicht kontrollierbar ist. Für die Halter von Diesel-Fahrzeugen der Euro-Norm 3 stellt sich überdies das Problem, dass die Ausnahmeregelung anhand der Beschilderung (die ja nur Fahrzeuge mit grüner Plakette von dem Fahrverbot ausnimmt) nicht erkennbar ist. Um Missverständnisse auszuschließen, wäre es erforderlich, bei der Beschilderung alle Fahrzeuge mit gelber Plakette vom Fahrverbot auszunehmen. Das aber wiederum ginge über den Inhalt Ihrer Weisung, wie wir ihn verstehen, hinaus. Um in dieser Frage Klarheit zu bekommen, möchten wir Sie bitten, uns bis zum **22.01.2010** eine Weisung zu erteilen, wie bei der Kontrolle zu verfahren ist und wie die Umweltzone künftig beschildert werden soll.

Die inhaltlichen Erwägungen, mit denen Sie Ihre Weisung begründen, teilen wir nicht. Wir verweisen insoweit auf den Schriftverkehr und die gutachterlichen Stellungnahmen in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover zur Rechtmäßigkeit des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt (Az.:

12 LC 139/09 und 12 LC 143/09). Die Unterlagen stellen wir Ihnen selbstverständlich gerne für eine Einarbeitung in das Thema zur Verfügung.

Wir möchten zu bedenken geben, dass Ihre Position zur Nicht-Beteiligung der Öffentlichkeit einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten dürfte. Wir empfehlen, diesen Punkt noch einmal zu überdenken und ggf. fachkundigen Rat einzuholen.

Sollten wir bis zum **22.01.2010** keine neue Nachricht von Ihnen erhalten, werden wir die Veröffentlichung der beigefügten Verfügungen veranlassen. Die Veröffentlichung wird allerdings erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist erfolgen. Sollte angesichts der von Ihnen angenommenen Eile nicht nur die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung des Luftreinhalteplans, sondern auch die Bekanntmachung der Änderung entbehrlich sein, bitten wir um einen gesonderten Hinweis.

Mit Rücksicht auf die kommunalverfassungsrechtlichen Fragen übersenden wir dem Nds. Innenministerium eine Durchschrift dieses Schreibens und Ihrer Weisung.

Eine Kopie der Drucksache zur Information des Rates der Landeshauptstadt fügen wir zu Ihrer Unterrichtung bei.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Dr. Herbert

Anlagen

## **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über eine generelle Ausnahme von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone für Diesel-Fahrzeuge der EURO-Norm 3**

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I 2723), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793) wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover Folgendes verfügt:

- I. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind Diesel-Kraftfahrzeuge der EURO-Norm 3 ausnahmsweise zugelassen.
- II. Die Ausnahme ist bis zum 31.12.2011 befristet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

### Begründung:

Der Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Hannover sieht vor, dass ab dem 01.01.2010 in der Umweltzone nur noch Fahrzeuge verkehren dürfen, die über eine grüne Feinstaubplakette verfügen. Dieselfahrzeuge der EURO-Norm 3 erhalten eine gelbe Plakette, die demnach nicht zur Einfahrt berechtigt. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters können diese Fahrzeuge eine grüne Plakette erhalten.

Mit der Einräumung der Möglichkeit, Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 3 für den Verkehr in der Umweltzone zuzulassen, wenn das Fahrzeug mit Partikelfilter nachgerüstet und deshalb mit einer grünen Plakette ausgestattet wurde, steht die Erreichung der Ziele des Luftreinhalteplanes in Frage; u.U. trägt sie eher zur Verschärfung der bestehenden unzulässigen NO<sub>2</sub>-Belastung bei. Selbst für den Fall, dass es zu keinem wesentlichen Anstieg der NO<sub>2</sub>-Belastung in Folge einer Nachrüstung der Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 3 mit Partikelfiltern käme, ist das Fahrverbot in der Umweltzone unverhältnismäßig. Denn die Nachrüstung ist mit erheblichen Kosten für den Fahrzeughalter verbunden, die im Hinblick auf das Ziel der Einhaltung des Feinstaubgrenzwertes nicht erforderlich sind und bezüglich des Stickstoffgrenzwertes bestenfalls als neutral zu werten sind (Erlass vom 15.01.2010 - u.a. 34-40 500/22.2.4.1- des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz).

### Hinweis

Die am 09.09.2009 veröffentlichte Allgemeinverfügung vom 14.08.2009 mit weiteren Ausnahmetatbeständen gilt unverändert fort.

Hannover, den \_\_.01.2009

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Vogt

## **Änderung des Luftreinhalte-Aktionsplans Hannover vom 12.07.2007**

Der Luftreinhalte-Aktionsplan Hannover vom 12.07.2007 (Gem. Abl. 2008, S. 342) wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7.11 werden unter dem Punkt Ausnahmeregelungen nach dem Spiegelstrich mit der Regelung „Ausländische Reisebusse, die beispielsweise den ZOB Hannover ansteuern oder Touristen nach Hannover bringen, werden vom Fahrverbot ausgenommen.“ ein weiterer Spiegelstrich und die Worte

„Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 3 werden, auch wenn sie nicht mit einem Partikelfilter nachgerüstet sind, bis zum 31.12.2011 generell vom Verkehrsverbot in der Umweltzone ausgenommen.“

eingefügt.

Hannover, den \_\_. Januar 2010

Stephan Weil  
(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Änderung des Luftreinhalte-Aktionsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den \_\_. Januar 2010

Stephan Weil  
(Oberbürgermeister)